

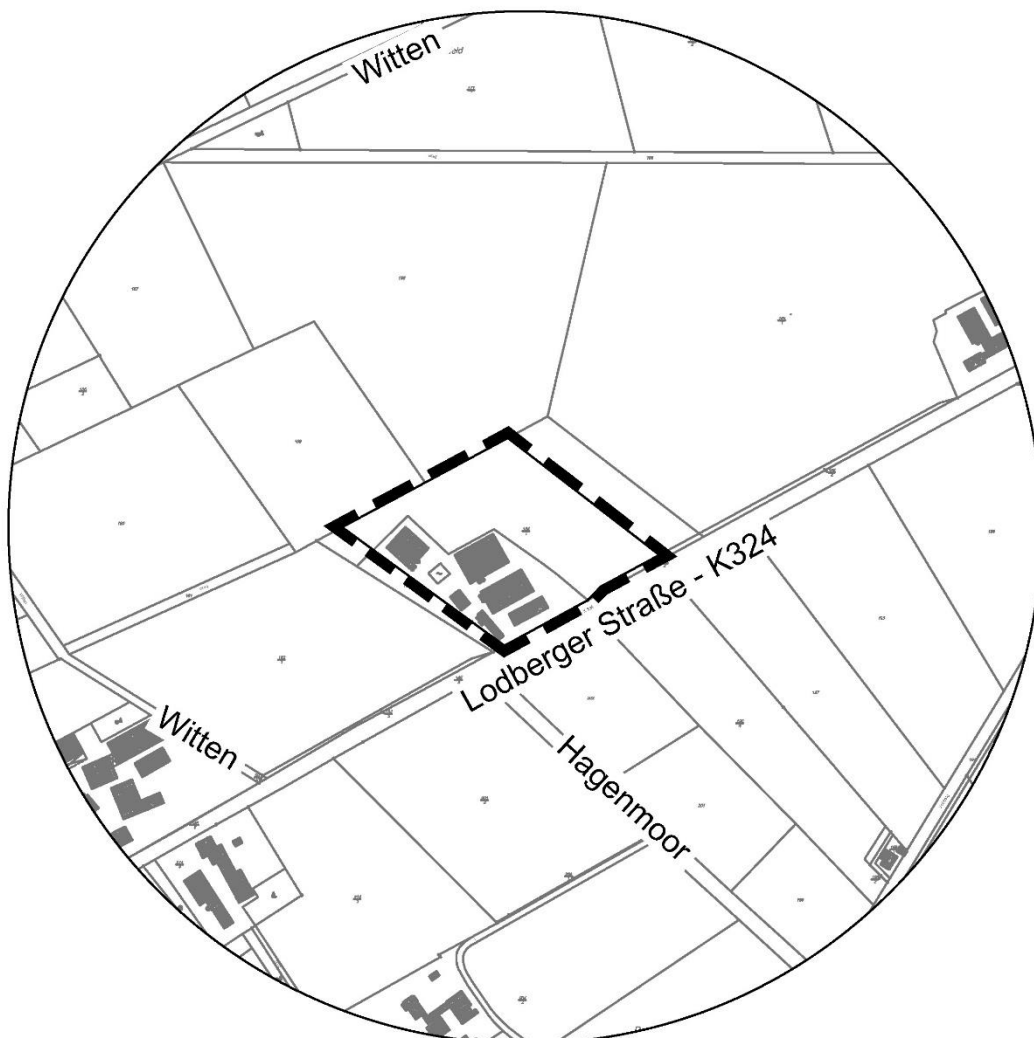


## Bekanntmachung

### **18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 der Gemeinde Lastrup** hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Mit Bescheid vom 29.05.2020 (AZ: 61 CLP Las/F18.Ä/03/05-2020) hat der Landkreis Cloppenburg die 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit Auflage/ Hinweisen genehmigt. Die Auflage wurde vor der Bekanntmachung eingearbeitet.

Der Geltungsbereich der **18. Flächennutzungsplanänderung** befindet sich nördlich der Lodberger Straße sowie südlich und östlich der Straße Witten. Der genaue Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 18. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Aufgrund der aktuellen Lage zum Corona-Virus weise ich weiter darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf.**

**Der ungehinderte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird jedoch empfohlen, vorab einen Termin (telefonisch oder per E-Mail) bei nachstehenden Ansprechpartnern zu vereinbaren:**

**Herr Berthold Sauerland, Tel. 04472 – 89 00 53,  
E-Mail: sauerland@lastrup.de**

**Frau Sabrina Pech, Tel. 04472 – 89 00 13  
E-Mail: pech@lastrup.de**

**Außerdem sind dabei insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus einzuhalten.**

Jedermann kann über den Inhalt der 18. Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lastrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

In Vertretung  
Pahls